

Coronavirus Covid-19 Informationsschreiben Nr. 58

Covid-19-Flächentestung Notmaßnahmenverordnung Corona-Kampagne des Landes Vorarlberg:

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit Informationsschreiben Nr. 57 haben wir erste Informationen über die Covid-19-Flächentestung vom 4. bis 6. Dezember 2020 übermittelt. Da viele Fragen noch offen sind, werden wir weiterhin laufend berichten.

Die Notmaßnahmenverordnung (siehe Informationsschreiben Nr. 56) hat ebenfalls die erste Novellierung erfahren.

Das Land Vorarlberg ersucht die Gemeinden um Unterstützung bei der Corona-Kampagne.

Covid-19-Flächentestung:

Entschädigung des Personals:

In Abstimmung mit dem Land Vorarlberg konnte erreicht werden, dass der Personaleinsatzzeiten bei den Testungen vom Land wie folgt abgegolten werden:

- Das medizinische Personal, das die Tests durchführt, insbesondere die Helfer des Roten Kreuzes, aber auch Ärzte und diplomiertes Personal, erhält eine Entschädigung in Höhe von 200 € je Tag.
- Mitglieder der Feuerwehr und sonstige freiwilligen Helfer erhalten eine Entschädigung von 15 € je Stunde.
- Gemeindebedienstete erhalten am Freitag eine Entschädigung für den Verdienstausschlag im Verhältnis 1 : 1, am Samstag und Sonntag im Verhältnis 1 : 1,5 pro Stunde.

Ausstattung:

Laut der im letzten Informationsschreiben übermittelten Materialliste bedarf es je Teststation u.a. 3 QR-Scanner. Für diesen Einsatz sind vor allem jene QR-Scanner geeignet, die die Gemeinden bei den Wahlen im Einsatz haben. Sofern keine diesbezüglichen Geräte vorhanden sind, können solche beim Amt der Vorarlberger Landesregierung angefordert werden, das zu diesem Zweck eigens noch Ersatzgeräte angeschafft hat. Ansprechpartner ist Dr. Gernot Längle vom Amt der Vorarlberger Landesregierung (E-Mail: gernot.laengle@vorarlberg.at). Die Gemeinden werden gebeten, den Bedarf möglichst frühzeitig zu melden.

Für das Smartphone gelten keine besonderen Anforderungen. Es können auch private Smartphones verwendet werden. In datenschutzrechtlicher Hinsicht ergeben sich keine Bedenken, da allfällige Daten wieder gelöscht werden.

Räumlichkeiten, Nutzung der Schulinfrastruktur:

Wenn gewährleistet ist, dass sich SchülerInnen und Testpersonen nicht begegnen müssen und somit die Schülerbetreuung und die Teststraße räumlich getrennt ist, ist die Nutzung der Räumlichkeiten - auch am Freitag - zulässig.

Testung der Helfer, Schutzkleidung:

Personen, die in Einsatz kommen, werden im Vorhinein getestet. Dazu gibt es noch nähere Informationen. Schutzkleidung ist nur für das medizinische Personal notwendig. Für die sonstigen Helfer gelten die Abstandsregelungen und FFP2-Mund-Nasen-Schutzmasken.

Verpflegung der Helfer:

Es besteht der Wunsch, dass diese die Gemeinde organisiert.

Information der Bevölkerung:

Zusätzlich zur Information des Landes (u.a. Inserate in den Medien und Postwurfsendungen) wird ersucht, auch die gemeindeeigenen Medien einzusetzen. Entsprechende Unterlagen werden auf der Homepage des Vorarlberger Gemeindeverbandes (www.gemeindeverband.at/corona) bereitgehalten.

Videokonferenz:

Am Montag, dem 30. November um 9.00 Uhr stehen Vertreter des Landes, des Roten Kreuzes und weitere in die Organisation eingebundene Einrichtungen den Gemeinden im Rahmen einer Videokonferenz für Fragen zur Organisation der Flächentestung zur Verfügung. Der Link zum Einloggen in die Videokonferenz wird noch in einem gesonderten Schreiben bekannt gegeben.

Notmaßnahmenverordnung:

Der Vorarlberger Gemeindeverband hat mit Informationsschreiben Nr. 56 über die Maßnahmen des zweiten Lockdowns berichtet. Mit BGBl. Teil II Nr. 528/2020 wurde die Notmaßnahmenverordnung novelliert. Die neue Verordnung in der geltenden Fassung liegt dem Schreiben bei.

Die Novelle enthält im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Verlängerung der Ausgangsbeschränkung bis 6. Dezember (§ 19 Abs. 2),
- Klarstellung, mit wem der Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung zulässig ist (§ 1 Abs. 1 Z. 5)
- Ergänzung, dass die Teilnahme an den Flächentests ein zulässiger Grund ist, das Haus zu verlassen (§ 1 Abs. 1 Z. 3c),
- Klarstellung, dass die Teilnahme als Besucher an öffentlichen Gemeindevertretungssitzungen zulässig ist (§ 1 Abs. 1 Z. 6)
- Verschärfung der Bestimmungen zu Aus- und Fortbildungen, die beruflich nicht unbedingt erforderlich sind (Hundeschule, Sprachkurse): Diese Dienstleistungen dürfen nur mehr gegenüber einer Person oder Personen aus demselben Haushalt erbracht werden, also keine Gruppenkurse (§ 5 Abs. 5 Z 8),
- Körpernahe Dienstleistungen, die in der Betriebsstätte verboten sind, sind auch außerhalb dieser verboten. Der Friseur darf also auch nicht auswärts die Haare schneiden (§ 6 Abs. 5).

Corona-Kampagne des Landes Vorarlberg:

JETZT SIND WIR ALLE GEFRAGT

Das Land Vorarlberg hat vor kurzem eine Werbekampagne gestartet, um die Verbreitung von Covid-19 zu stoppen bzw. die Bevölkerung zur Mithilfe aufzurufen.

Das Land Vorarlberg ersucht die Gemeinden, dieses Anliegen zu unterstützen. Auf der Homepage des Vorarlberger Gemeindeverbandes können unter www.gemeindeverband.at/corona die verschiedenen Sujets sowohl für Print- als auch für Onlinemedien heruntergeladen und flexibel eingesetzt werden. Für die Gemeindeblätter steht das Format A4 zur Verfügung, für Instagram und Facebook gibt es sowohl Story- als auch Postformate sowie Headerbilder.

Setzen wir ein Zeichen im gemeinsamen Kampf gegen Corona, denn JETZT SIND WIR ALLE GEFRAGT - danke für euren Beitrag!

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband
Die Präsidentin
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann